

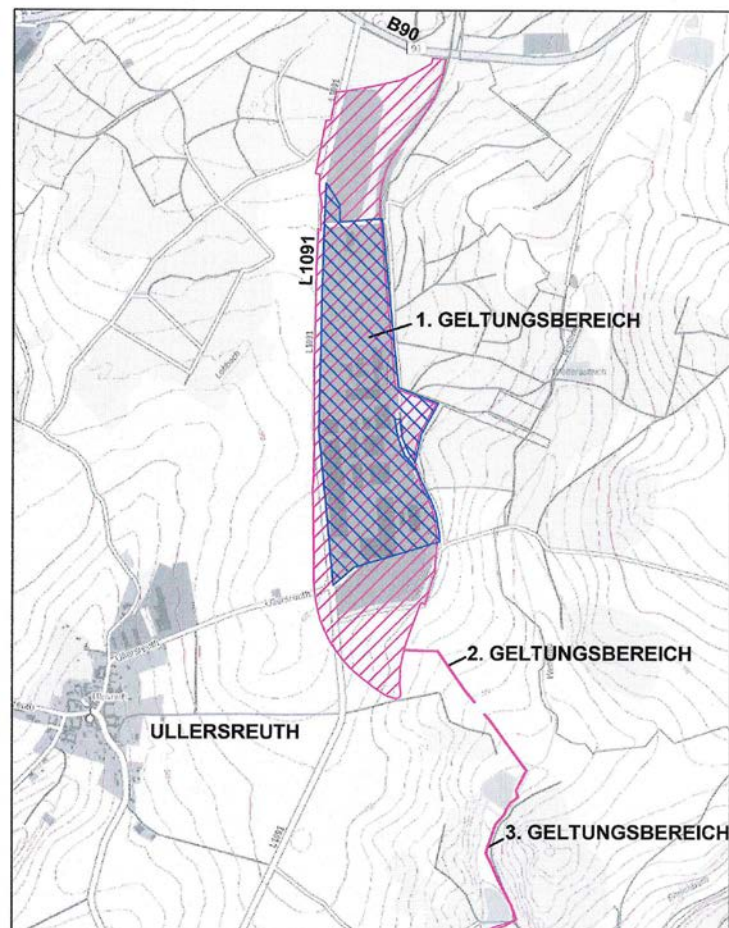
Stadt Hirschberg, Ortsteil Ullersreuth (Saale-Orla-Kreis)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan (B-Plan) „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“

Während der Aufstellung des B-Plans erfolgten die Durchführung einer Umweltprüfung und die mehrfachen Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 4 und §§ 3 und 4 BauGB). Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB ist einem in Kraft getretenen B-Plan eine „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im B-Plan-Verfahren berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Rechtsgrundlage dieses B-Plan-Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Übersichtsplan zu den B-Plan-Geltungsbereichen:



ÜBERSICHTSPLAN (ohne Maßstab)

-  Geltungsbereiche des Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Wetterau"

1. Anlass und Ziele des B-Plans

Anlass des B-Plans ist die beabsichtigte Erweiterung des ortsansässigen holzverarbeitenden Gewerbes im näheren Umfeld des bereits vollständig belegten vorhandenen Gewerbegebietes Wetterau.

Die Stadt Hirschberg sieht ihre Prioritäten in der Ansiedlung weiterer Arbeitsplätze sowie in der Sicherung des ortsansässigen holzverarbeitenden Gewerbes, da nur so die recht geringe Arbeitslosenquote (Saale-Orla-Kreis Dez. 2021: 4,7 % - Thüringer Landesamt für Statistik) weiterhin so klein gehalten und dem Rückgang der Einwohnerzahlen entgegengewirkt werden kann.

Auf Grund der eingezwängten Lage des 1. Geltungsbereichs zwischen den Verkehrsflächen der L1091 und der planfestgestellten B 90 n im Westen, der vorhandenen Bundesstraße B 90 im Norden, den Bahnanlagen bzw. Waldflächen im Osten sowie der künftigen B 90 n im Südwesten und Westen sind nur sehr begrenzte flächige Erweiterungen dieses Gewerbebestandes in westliche, nördliche oder südliche Richtungen möglich.

An der flächenmäßigen Weiterentwicklung des holzverarbeitenden Gewerbes am aktuellen Standort besteht außer den Erweiterungsabsichten des vorhandenen Holzverarbeitungsbetriebes auch ein öffentliches Interesse, indem durch die geplante Flächenerweiterung für dieses ortsansässige holzverarbeitende Gewerbe in der Nähe des bestehenden Produktionsstandortes ein Umzug an einen anderen Standort vermieden wird und in Hirschberg Arbeitsplätze gesichert bzw. zusätzlich geschaffen werden.

Die Bereitstellung von Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft des bestehenden Gewerbebestandes ermöglicht auch die Nutzung von Synergieeffekten (z. B. Mitnutzung der bisherigen Bürogebäude und innerbetrieblichen Verkehrswege usw.)

Bei den überplanten Landwirtschaftsflächen handelt es sich lediglich um zwei kleinere Flächen, die künftig unter Bezugnahme auf die künftige Umgehungsstraße der B 90 n faktisch von Verkehrs- und Gewerbeflächen eingerahmt sein würden und dadurch nur noch uneffektiv zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Restflächen darstellen würden.

Des Weiteren ist die Herstellung der rechtlichen Eindeutigkeit und Klarheit von einigen Festsetzungen des ursprünglichen B-Plans des „Gewerbegebietes Wetterau“ notwendig (z. B. für Gebäudehöhen).

Weiterhin werden inhaltliche Ergänzungen innerhalb des ursprünglichen B-Plans „Gewerbegebiet Wetterau“ notwendig (z. B. Zufahrtsregelung zu den östlichen Waldgebieten). Letztendlich wird in Verbindung mit der geplanten Neutrassierung der Bundesstraße B 90 n eine lagemäßige Anpassung des bestehenden Gewerbegebietes an die B 90 n erforderlich (z. B. verkehrliche Anpassungen bzw. Nutzung von Restflächen zwischen bisherigem Gewerbegebiet und der geplanten B 90 n).

Auch die bisherige ausschließliche Ansiedlung von holzverarbeitendem Gewerbe gibt Anlass für eine Neudefinition der künftigen Art der Baugebietsnutzung.

Ein weiterer Planungsanlass ist der Wille der Stadt Hirschberg, den bisher größten Arbeitgeber in der Stadt am vorhandenen Standort zu erhalten und Voraussetzungen zu schaffen, dass sich dieser wirtschaftlich weiter entwickeln kann.

Die Bereitstellung von aktuell als „marktorientiert“ bezeichneten gewerblichen Standorten wird ebenfalls als Planungsanlass und zugleich als **Ziel** angesehen, da solche Standorte im übrigen Stadtgebiet von Hirschberg nicht vorhanden sind und wegen ihrer weitestgehend vorhandenen Tallage dort auch nicht ohne umfangreiche Aufwendungen angeboten werden können.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung des holzverarbeitenden Gewerbes in dieser walddreichen Gegend Thüringens wird auch als Planungsziel angesehen, weil der nachwachsende Rohstoff Holz als Produktionsgrundlage in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht und dadurch nur kurze Transportwege erforderlich sind, was auf Grund der dadurch geringeren Emissionen der Umwelt zu Gute kommt.

Die o. g. aktuelle „Marktorientierung“ von gewerblich nutzbaren Standorten wird im Wesentlichen definiert durch großflächige und möglichst unzerschnittene Baulandflächen zwischen ca. 5 bis 10 ha, durch eine periphere Lage zu bebauten Siedlungsbereichen, durch die Nähe zu kommunalen Haupt-

straßen oder/und zum regionalen bzw. überregionalen Straßennetz, durch eine möglichst ebene Lage und einen günstigen Flächenzuschnitt, durch eine günstige technische Ver- und Entsorgung, durch den Ausschluss von Konflikten mit benachbarten Nutzungen sowie durch die Zugriffsmöglichkeit auf solche Flächen. Dieses Standortprofil wird vom flächenmäßig größten 1. B-Plan-Geltungsbereich weitestgehend erfüllt.

Ziel ist es auch, für das holzverarbeitende Gewerbe ein zeitgemäßes flächiges Erweiterungsangebot in unmittelbarer Nähe zum bereits existierenden Standort zu schaffen und die Erhaltung und Neuausweisung von Arbeitsplätzen zu unterstützen und somit der Abwanderung der Bevölkerung zu Arbeitsstandorten in andere Regionen entgegen zu wirken.

Weiterhin sollen die aus der planfestgestellten Trassierung der neuen B 90 n resultierenden Restflächen zwischen der neuen B 90 n und dem bestehenden Gewerbegebiet bzw. den Bahnanlagen einer effektiven Nutzung zugeführt werden. Des Weiteren ist das in Verbindung mit der neuen B 90 n-Trasse entstehende Verkehrssystem in der Umgebung dieser Trasse und somit im Bereich des 1. B-Plan-Geltungsbereichs neu zu definieren (Plangebieterschließung bzw. Erschließung benachbarter Orte).

Weitere Ziele bestehen darin, die Nutzung des umweltverträglichen Transportmittels Bahn zu erweitern und die Erreichbarkeit der östlich des 1. B-Plan-Geltungsbereichs liegenden Waldflächen bauplanungsrechtlich zu sichern.

2. Planungsalternativen

Die Spezifik der geplanten Standorterweiterung in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Gewerbestandort besteht darin, dass wirtschaftliche und produktionstechnische Erfordernisse des vorhandenen holzverarbeitenden Gewerbes nur in einem engen räumlichen Zusammenhang in Verbindung mit der Nutzung von Synergieeffekten (z. B. Mitnutzung der bisherigen Bürogebäude und der innerbetrieblichen Verkehrswege usw.) effizient gestaltet werden können. Deshalb wurde für das Plangebiet auch keine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Ein alternativer Standort im übrigen, bereits überwiegend bebauten Stadtgebiet von Hirschberg, kommt insbesondere auf Grund der Belastung durch den zu erwartenden erheblichen LKW-Verkehr in der Tallage der Stadt nicht in Frage. Außerdem stehen auf Grund dieser Tallage dort keine benötigten großflächigen Areale zur Verfügung.

Seitens der Stadt Hirschberg wird zudem der vor der Planaufstellung dieses B-Planes als grundsätzliches städtebauliches Entwicklungsziel des Plangebietes bereits auf Teilflächen des geplanten „Sondergebietes – Holzverarbeitung Wetterau“ - vorhandene ursprüngliche B-Plan „Gewerbegebiet Wetterau“ gewertet, der eine gewerbliche Ansiedlung in diesem Stadtareal zum Ziel hatte und somit auch den aktuellen gewerblichen Entwicklungszielen der Stadt Hirschberg entspricht.

Durch die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten in der Nähe des bestehenden Produktionsstandortes wird auch vermieden, dass der vorhandene Gewerbebetrieb mit seinen umfangreichen Produktionsanlagen an einen anderen Standort umziehen muss.

Dem durch eine eventuelle Standortverlagerung zu erwartenden neuen städtebaulichen Mangel (Gewerbebrache) wird durch den vorliegenden B-Plan vorgebeugt, indem in unmittelbarer Nähe des vorhandenen holzverarbeitenden Standortes Erweiterungsmöglichkeiten angeboten werden.

Außer der bei einer Standortverlagerung im Plangebiet zu erwartenden Gewerbebrache wären an einem anderen Standort aller Wahrscheinlichkeit nach nochmalige bzw. zusätzliche Erschließungen notwendig, die auch weitere Flächenversiegelungen (neue Gebäude, Straßen und Wege) zur Folge hätten und in Verbindung mit der entstehenden Gewerbebrache zu weiteren und umfangreicheren Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt führen würden als es bei der standortnahen Erweiterung des bisherigen Gewerbestandortes der Fall ist.

Zudem birgt ein Betriebsumzug an einen anderen Standort auch die Gefahr in sich, dass der vorhandene Gewerbebetrieb auf Grund der überwiegenden Tallage von Hirschberg und der daraus resultierenden nicht in dieser Größenordnung vorhandenen ebenen Flächenpotentiale ganz aus der Stadt Hirschberg bzw. der Region abwandert und mit ihm evtl. auch Teile der Bevölkerung den Arbeitsplätzen hinterher ziehen und es so zu beschleunigten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzverlusten in der Stadt kommt. Dem wirkt der Bebauungsplan mit der Standorterweiterung in unmittelbarer Nähe des bestehenden Gewerbes entgegen.

Bezugnehmend auf diese Situation wurde auch im Ergebnis der in die Umweltprüfung integrierten Alternativenprüfung festgestellt, dass keine Standortalternativen für die geplanten Erweiterungsflächen des „Sondergebietes Holzverarbeitung Wetterau“ bestehen, die die Ziele der Planung ebenfalls erfüllen würden. Gleichzeitig stellen die geplanten Erweiterungsflächen auch aus der Sicht des Umweltschutzes verhältnismäßig konfliktarme Standorte dar.

3. Verfahrensablauf

Zunächst wird hiermit darauf hingewiesen, dass das langwierige Planungsverfahren (2007 bis 2024) insbesondere aus folgenden, besonders relevanten, umfangreichen und komplexen Aspekten resultiert:

1. Seit dem 10.01.2011 liegt vom Eisenbahnbundesamt ein Freistellungsbescheid für den südlichen Abschnitt der ehemaligen Eisenbahnstrecke Schönberg-Hirschberg (Bahn-km 16,210 bis 20,006) vor. Erst danach konnten diese Flächen nach Wegfall des Planungsprivilegs der Bahn im B-Plan durch die Kommune bearbeitet werden.
2. Die parallel laufende Planfeststellung zur Ortsumgehung der Bundesstraße B 90 n, die hinsichtlich der Verkehrsanbindung und der Flächenausweisung Einfluss hatte auf den B-Plan, wurde erst am 14.12.2012 beschlossen.
3. Weiterhin beanspruchte die Suche nach externen Ausgleichsmaßnahmen umfangreiche Zeiträume.
4. Zum 30.10.2020 wurde eine schalltechnische Begutachtung erstellt, die in den B-Plan einzuarbeiten war.
5. Einarbeitung des Windvorranggebietes „W 29-Hirschberg“ gemäß dem Sachlichen Teilplan Windenergie vom 21.12.2020 des Regionalplans Ostthüringen
6. Änderung des Thüringer Waldgesetzes zum 21.12.2020, wonach eine Nutzungsartenänderung Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.
7. Erarbeitung des zum 5. B-Plan-Entwurf geforderten „Ergebnisbericht hydrologische und hydraulische Auswirkungen des Vorhabens“ (vom 12.08.2022) in den 6. B-Plan-Entwurf vom 30.09.2022
8. Bis kurz vor dem Satzungsbeschluss des B-Plans wurden von Fachplanungsbüros in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde mehrjährige Planungsarbeiten und Abstimmungen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung des 1. B-Plan-Geltungsbereichs für die wasserrechtliche Erlaubnis durchgeführt. Mehrfache Änderungen dieser Niederschlagsentwässerung haben auch zu Änderungen des B-Plan-Inhaltes geführt.

Zur Erlangung von Bauplanungsrecht erfolgte gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) die Durchführung eines B-Plan-Verfahrens im zweistufigen „Regelverfahren“ mit folgenden **Verfahrensschritten:**

- Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg am 28.03.2007
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt am 08.05.2007
- Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.03.2007 am 25.07.2007
- Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt am 14.08.2007
- Erstellung des Entwurfs vom 21.08.2007 für die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung im Zeitraum 18.09.2007 bis 02.10.2007
- Frühzeitige Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durch Anschreiben vom 05.09.2007
- Erstellung des 1. Entwurfs vom 21.01.2008 für die Beteiligungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 30.01.2008 zum 1. Entwurf vom 21.01.2008
- öffentliche Bekanntmachung des Auslegungs- und Billigungsbeschlusses sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 21.01.2008 im Amtsblatt am 12.02.2008 sowie korrigierte Bekanntmachung am 11.03.2008
- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs vom 21.01.2008 im Zeitraum 20.02.2008 bis 25.03.2008
- Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum 1. Entwurf vom 21.01.2008 durch Anschreiben vom 19.02.2008 bzw. 10.04.2008

- Erstellung des 2. Entwurfs vom 15.01.2009 für die erneuten Beteiligungen gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 28.01.2009 zum 2. Entwurf vom 15.01.2009
- öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs vom 15.01.2009 im Amtsblatt am 10.02.2009
- öffentliche Bekanntmachung des Auslegungs- und Billigungsbeschlusses zum 2. Entwurf vom 15.01.2009 im Amtsblatt am 10.03.2009
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs vom 15.01.2009 im Zeitraum 23.02.2009 bis 27.03.2009
- erneute Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB zum 2. Entwurf vom 15.01.2009 durch Anschreiben vom 22.02.2009

- Erstellung des 3. Entwurfs vom 01.02.2013 für die erneuten Beteiligungen gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 27.02.2013 zum 3. Entwurf vom 01.02.2013
- öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs vom 01.02.2013 im Amtsblatt am 12.03.2013
- öffentliche Bekanntmachung des Auslegungs- und Billigungsbeschlusses zum 3. Entwurf vom 01.02.2013 im Amtsblatt am 09.04.2013
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs vom 01.02.2013 im Zeitraum 20.03.2013 bis 26.04.2013
- erneute Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB zum 3. Entwurf vom 01.02.2013 durch Anschreiben vom 18.03.2013

- Erstellung des 4. Entwurfs vom 05.03.2018 für die erneuten Beteiligungen gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 20.03.2018 zum 4. Entwurf vom 05.03.2018
- öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs vom 05.03.2018 im Amtsblatt am 13.04.2018
- öffentliche Bekanntmachung des Auslegungs- und Billigungsbeschlusses zum 4. Entwurf vom 05.03.2018 im Amtsblatt am 16.05.2018
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs vom 05.03.2018 im Zeitraum 23.04.2018 bis 30.05.2018
- erneute Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB zum 4. Entwurf vom 05.03.2018 durch Anschreiben vom 11.04.2018

- Erstellung des 5. Entwurfs vom 09.12.2019 für die erneuten Beteiligungen gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 17.12.2019 zum 5. Entwurf vom 09.12.2019
- öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des 5. Entwurfs vom 09.12.2019 im Amtsblatt am 17.01.2020
- öffentliche Bekanntmachung des Auslegungs- und Billigungsbeschlusses zum 5. Entwurf vom 09.12.2019 im Amtsblatt am 13.03.2020
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des 5. Entwurfs vom 09.12.2019 im Zeitraum 27.01.2020 bis 27.02.2020
- erneute Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB zum 5. Entwurf vom 09.12.2019 durch Anschreiben vom 14.01.2020

- Erstellung des 6. Entwurfs vom 30.09.2022 für die erneuten Beteiligungen gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 25.10.2022 zum 6. Entwurf vom 30.09.2022
- öffentliche Bekanntmachung des Auslegungs- und Billigungsbeschlusses zum 6. Entwurf vom 30.09.2022 sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt am 18.11.2022
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB nach § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des 6. Entwurfs vom 30.09.2022 im Zeitraum 28.11.2022 bis 06.01.2023
- erneute Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB zum 6. Entwurf vom 30.09.2022 durch Anschreiben vom 14.11.2022

- Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Abwägungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Hirschberg am 14.05.2024
- Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Hirschberg am 14.05.2024 zur B-Plan-Fassung vom 10.04.2024 für den Satzungsbeschluss. Die Begründung mit dem Umweltbericht vom 10.04.2024 wurde gebilligt.
- Antrag zur Genehmigung vom 28.06.2024 hinsichtlich des Bebauungsplanes vom 10.04.2024 beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises
- Genehmigungsbescheid des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises vom 11.11.2024 zum Bebauungsplan.
- öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt am 13.12.2024

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Aufstellung des B-Plans „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ bestand gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen der Festsetzungen des B-Plans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der **Umweltbericht** wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des B-Plans aufgenommen.

Mit der Umweltprüfung wurden auch alle weiteren für die mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben auf der Ebene der Bauleitplanung notwendigen umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungs- und Planungsinstrumente gebündelt. Im Einzelnen sind dies im vorliegenden Fall:

- die nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie
- die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen lt. § 44 BNatSchG.

Konkret wurden im Umweltbericht die Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans auf die Schutzgüter:

- Mensch / Menschliche Gesundheit
- Boden / Fläche,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt,
- Landschafts-/Ortsbild sowie
- Kultur- und Sachgüter

ermittelt und bewertet.

Im Ergebnis der Umweltprüfung war festzustellen, dass mit dem B-Plan erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere der Schutzgüter Boden, Grundwasser, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaftsbild vorbereitet werden. Um das Vorhaben umweltverträglich gestalten zu können, sind

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter und
- Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation der zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere der Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild

erforderlich.

Entsprechend beinhaltet der Umweltbericht Planungen für 8 Ausgleichsmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von ca. 12,8 ha. Es handelt sich um Maßnahmen, die z. T. innerhalb des Geltungsbereichs, überwiegend aber auf externen Flächen, realisiert werden sollen.

Die Ausgleichsmaßnahmen beinhalten überwiegend die Anlage und Entwicklung standortgerechter, einheimischer Gehölzstrukturen (Laubwald, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Gebüsche).

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die dem Arten- und Biotopschutz zugutekommen, die Entwicklung natürlicher Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der Maßnahmeflächen fördern und auch auf die Entwicklung und Verbesserung der Vielfalt, des typischen Charakters und der Schönheit der Landschaft abzielen. Alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen damit eine Mehrfachfunktion und sind geeignet, zur Kompensation der aus den Festsetzungen des B-Plans resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter beizutragen.

Nach Realisierung der 8 Ausgleichsmaßnahmen können die durch die Festsetzungen des B-Plans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen betrachtet werden.

Die zu den im Umweltbericht dargestellten Umweltbelangen im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligungen eingegangenen **Stellungnahmen** wurden in der Abwägung zum B-Plan behandelt. In welcher Art die einzelnen Stellungnahmen abgewogen wurden, ist im Einzelnen dem in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Abwägungsmaterial zu entnehmen. Auf die relevantesten Sachverhalte wird im Folgenden noch einmal eingegangen.

Stellungnahmen Landratsamt Saale-Orla Kreis (LRA):

1.) Nutzungsartenänderung von Waldflächen

Die Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgte lediglich im nördlichen Teil des 1. B-Plan-Geltungsbereichs. Dazu wurde die Realisierung einer forstrechtlich geforderten funktionsgleichen Ersatzaufforstung erforderlich. Dies ergibt sich aus der für die Beseitigung der Waldflächen im Bereich der Bauflächen SO 3a und SO 3b bereits seit 2007 vorliegenden Genehmigung des Thüringer Forstamtes Schleiz (Forstbehördliche Genehmigung zur Änderung der Bodennutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG vom 21.05.2007). Konkret beinhaltet diese Genehmigung als Auflage die Forderung einer Ersatzaufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes auf dem Aufschüttkörper des ehemaligen Tagebaus Lichtenberg der WISMUT GmbH in einem Flächenumfang von 8,12 ha. Diese Erstaufforstung wurde bereits 2009 realisiert.

2.) Vollzug der externen Ausgleichsmaßnahmen

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen, die sich außerhalb von Baugrundstücken befinden, wurden zwischen der Stadt Hirschberg und den privaten Flächeneigentümern entsprechende städtebauliche Verträge abgeschlossen. Für die externe Ausgleichsmaßnahme A8 (gleichzeitig auch funktionsgleiche Ersatzaufforstung nach ThürWaldG), die auf einer privaten Fläche im ehemaligen Tagebaurestloch Lichtenberg in der Stadt Ronneburg (Landkreis Greiz) realisiert wurde, erfolgte ein Vertragsabschluss zwischen der Fa. Rettenmeier Immobilien GmbH & Co. KG und der WISMUT GmbH.

3.) Grundwassermonitoring

Das gemäß der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum B-Plan-Entwurf vom 21.08.2007 geforderte Grundwassermonitoring wurde in der Positionierung dieser Behörde vom 15.12.2011 revidiert. Mit Bezug auf aktuelle Untersuchungen der Wasserqualität der Tiefbrunnen hält die Untere Wasserbehörde ein Grundwassermonitoring nicht mehr für notwendig.

4.) Niederschlagsentwässerung

Am 22.03.2024 wurde von der Unteren Wasserbehörde im Zuge eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ein Bescheid erteilt, der die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem B-Plan-Gebiet heraus regelt. Dazu gehören auch Gewässerquerungen und die Gewässereinleitstelle. Die Inhalte dieses Bescheides wurden in die B-Plan-Begründung und die Planzeichnung integriert.

5.) Teilweise Lage innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten

Die bestehenden Trinkwasserschutzzonen der aufgeführten Wasserfassungsanlagen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen bzw. in die Begründung eingearbeitet. Zudem wurde im Zuge der Umweltprüfung festgestellt, dass weder durch zusätzliche Flächenversiegelungen im Plangebiet noch in Folge dessen Nutzung durch einen Holzverarbeitenden Betrieb relevante Auswirkungen auf die beiden in Rede stehenden Wasserfassungsanlagen zu erwarten sind.

6.) Monitoring Gewässerfauna in der Wetterau

In Bezug auf die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in die Wetterau fordert die Untere Naturschutzbehörde die Durchführung eines betriebsbegleitenden Monitorings der Gewässerfauna der Wetterau. Die Forderung wurde aufgenommen und ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung des B-Plans angebracht.

Stellungnahmen ThüringenForst:

1.) Nutzungsartenänderung von Waldflächen

Für die Inanspruchnahme von Waldflächen wird die Realisierung einer funktionsgleichen Ersatzaufforstung erforderlich. Dies ergibt sich aus der für die Beseitigung der Waldflächen im Bereich der Bauflächen bereits seit 2007 vorliegenden Genehmigung des Thüringer Forstamtes Schleiz (Forstbehördliche Genehmigung zur Änderung der Bodennutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG vom 21.05.2007). Konkret beinhaltet diese Genehmigung als Auflage die Forderung einer Ersatzaufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes auf dem Aufschüttkörper des ehemaligen Tagebaus Lichtenberg der WISMUT GmbH in einem Flächenumfang von 8,12 ha. Diese Erstaufforstung wurde bereits 2009 realisiert.

Stellungnahmen Thüringer Landesverwaltungsamt (LVA):

1.) Kritische Beurteilung hinsichtlich des Anlegens von Baumreihen auf Wegegrundstücken östlich/westlich von Ullersreuth (externe Ausgleichsmaßnahmen A 11 und A 12) da sie bestehende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen durchschneiden.

Die gemäß A 11 und A 12 vorgesehene Anlage linienförmiger Gehölzstrukturen auf ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzflächen führt zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes und trägt zur Biotopvernetzung bei. Linienförmige Gehölzstrukturen auf Ackerflächen wirken negativen Wirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit (durch zunehmende Trockenheit und Hitze) entgegen. Durch die linienförmigen Pflanzungen ergibt sich nur ein geringer Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zwischen den einzelnen Bäumen der geplanten Baumreihen werden mit 10 m ausreichend große Lücken belassen, so dass diese von Landwirtschaftsmaschinen gequert werden können. Aus den genannten Gründen wird an beiden Ausgleichsmaßnahmen festgehalten.

Stellungnahmen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera/Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum:

1.) Höchste Priorität ist dem sparsamsten Umgang mit Grund und Boden einzuräumen

Der Grundsatz wurde bei der Aufstellung des B-Plans beachtet. Hinsichtlich der mit Umsetzung des B-Plans verbundenen Flächeninanspruchnahme ist festzustellen, dass die zusätzlich ausgewiesenen Bauflächen nicht größer sind, als dies zur Erreichung der Ziele des B-Plans nötig ist. Die unter Berücksichtigung der Ziele des B-Plans unvermeidbare Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung des Bodens wird nach den Grundsätzen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert.

2.) Die Ausgleichsmaßnahmen A 11 und A 12 werden kritisch gesehen.

Die gemäß A 11 und A 12 vorgesehene Anlage linienförmiger Gehölzstrukturen auf ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzflächen führt zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes und trägt zur Biotopvernetzung bei. Linienförmige Gehölzstrukturen auf Ackerflächen wirken negativen Wirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit (durch zunehmende Trockenheit und Hitze) entgegen. Durch die linienförmigen Pflanzungen ergibt sich nur ein geringer Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zwischen den

einzelnen Bäumen der geplanten Baumreihen werden mit 10 m ausreichend große Lücken belassen, so dass diese von Landwirtschaftsmaschinen gequert werden können. Aus den genannten Gründen wird an beiden Ausgleichsmaßnahmen festgehalten.

Stellungnahmen Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

1.) *Lage innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten*

Die bestehenden Trinkwasserschutzzonen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen bzw. in die Begründung eingearbeitet. Zudem wurde im Zuge der Umweltprüfung festgestellt, dass weder durch zusätzliche Flächenversiegelungen im Plangebiet noch in Folge dessen Nutzung durch einen holzverarbeitenden Betrieb relevante Auswirkungen auf die beiden in Rede stehenden Wasserfassungsanlagen zu erwarten sind.

2.) *Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 hinsichtlich des Schallschutzes*

Gemäß der durchgeführten schalltechnischen Begutachtung vom 30.10.2020 ist der Schutz der nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser im Ortsteil Ullersreuth nach den Vorgaben der DIN 18005 bzw. der TA Lärm gewährleistet. Es sind keine unlösbaren schallschutztechnischen Konflikte zwischen den Baugebieten des B-Plans und diesen schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten. Somit sind die Schallschutzziele des Städtebaus auf der Ebene der Bauleitplanung als gewahrt anzusehen.

Zudem bestehen auch gemäß den eingegangenen Stellungnahmen der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Saale-Orla-Kreis) zum B-Plan keine Bedenken.

Stellungnahmen Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR):

1.) *Ablehnung der Ausgleichsmaßnahme ursprünglich A 10.2 (Anpflanzung einer 430 m langen Baum-Strauchhecke)*

Die gesamte Ausgleichsmaßnahme A 10 (Renaturierungsmaßnahmen am Lohbach) wurde nicht in die Endfassung des B-Plans übernommen und damit auch dem Einwand des TLLLR Rechnung getragen. Hauptgrund für die Aufgabe der Maßnahmenplanung war das zur Prüfung der Maßnahme erforderliche, komplexe wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

1.) *Einleitung ungeklärter Abwässer in angrenzende Fließgewässer / Beeinträchtigung des Trinkwassers auf Grund der überwiegenden Lage des Plangebietes innerhalb von Trinkwasserschutzzonen*

Schmutzwasser aus dem 1. B-Plan-Geltungsbereichs wird in die genehmigte und bereits im B-Plan-Gebiet realisierte und für den gesamten 1. B-Plan-Geltungsbereich ausreichende Kläranlage eingeleitet und gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Gesetzlichkeiten behandelt. Das geklärte Abwasser wird wie bisher auch weiterhin in den Lohbach eingeleitet.

Für die Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem 1. B-Plan-Geltungsbereich liegt seit dem 22.03.2024 von der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung in das Fließgewässer Wetterau vor, in der keine Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzzonen festgestellt wurde.

Die bestehenden Trinkwasserschutzzonen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen bzw. in die Begründung eingearbeitet.

2.) *Ungeklärte Entwässerung der vorhandenen Nassholzlagerflächen*

Die Nassholzlagerung ist eine spezifische Art der Holzlagerung und wird im B-Plan, der eine Angebotsplanung darstellt, nicht explizit festgesetzt. Als spezifische Unterart der Holzlagerung wird die Zulässigkeit einer Nassholzlagerung in einem separaten Baugenehmigungsverfahren unter Beachtung bestehender Gesetzlichkeiten und dem Nachweis der zu erwartenden Belastungen sowie der Abwasserbeseitigung bearbeitet.

3.) Ablehnung der Ausgleichsmaßnahmen A 11 und A 12

An beiden Ausgleichsmaßnahmen wird festgehalten. Die in A 11 und A 12 vorgesehenen linienförmigen Gehölzstrukturen auf ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzflächen führen zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes und tragen zur Biotopvernetzung bei. Hinzu kommt, dass linienförmige Gehölzstrukturen auf Ackerflächen negativen Wirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit durch die im Zuge des Klimawandels zunehmende Trockenheit und Hitze entgegenwirken. Gleichzeitig ergibt sich durch die linienförmige Gestaltung der beabsichtigten Pflanzungen nur ein geringer Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zwischen den einzelnen Bäumen der geplanten Baumreihen werden mit 10 m ausreichend große Lücken belassen, so dass diese von Landwirtschaftsmaschinen gequert werden können.

4.) Regionale Ausweisung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 1 a (3) des Baugesetzbuches können Festsetzungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Von dieser Möglichkeit wurde bei dieser Planung teilweise Gebrauch gemacht. Während die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 sowie A4 bis A6 innerhalb des 1. B-Plan-Geltungsbereichs zu realisieren sind, wurde die Maßnahme A8 bereits 2009 im Stadtgebiet der Stadt Ronneburg (Landkreis Greiz) realisiert. Die Ausgleichsmaßnahmen A11 und A 12 werden außerhalb der B-Plan-Geltungsbereiche im Stadtgebiet von Hirschberg umgesetzt.

5.) Gewährleistung des Lärmschutzes in Ullersreuth

Entsprechend der schalltechnischen Begutachtung vom 30.10.2020 (siehe auch Anlage 4 der B-Plan-Begründung) ist der Schutz der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Immissionsorte: Wohnhäuser im Ortsteil Ullersreuth) nach den Vorgaben der DIN 18005 bzw. der TA Lärm gewährleistet. Es sind keine unlösbaren schallschutztechnischen Konflikte zwischen den Baugebieten des B-Plans und den schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten. Somit sind die Schallschutzziele des Städtebaus auf der Ebene der Bauleitplanung als gewahrt anzusehen.

Zudem bestehen auch entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Saale-Orla-Kreis) zum B-Plan keine Bedenken.

6.) Öffentliches Interesse der Gewerbebeerweiterung wird höher bewertet als der Entzug von Land- und Forstwirtschaftsflächen

Es handelt sich bei diesem B-Plan nicht um eine „rein private Planung“. Dieser B-Plan ist von öffentlichem Interesse, da durch eine Weiterentwicklung am vorhandenen Standort für ein ansässiges Holzverarbeitendes Gewerbe ein Umzug an einen anderen Standort vermieden wird, wodurch eine neuzeitliche Gewerbebrache am bestehenden Standort entstehen würde, die wiederum einen weiteren städtebaulichen Missstand in der Stadt Hirschberg erzeugen würde. Eine Standortverlagerung würde auch die Gefahr in sich bergen, dass das vorhandene Gewerbe die Region verlässt und mit ihm evtl. auch die Beschäftigten den Arbeitsplätzen nachziehen würden. Dadurch könnte es zu weiteren Bevölkerungsverlusten und zu sozial instabileren Bewohnerstrukturen in der Stadt Hirschberg kommen. Das ist jedoch nicht Ziel der gemeindlichen Entwicklung.

Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Entzug von ca. 5,2 ha Ackerland sowie Intensivgrünland einen nicht kompensierbaren Verlust an landwirtschaftlicher Betriebsfläche darstellt. Da es sich dabei jedoch nur um den Entzug eines geringen Teils der gesamten Betriebsfläche des betroffenen Betriebes handelt, wird damit keine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung des Betriebes verbunden sein.

Für den Entzug von ca. 8,6 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche wurde durch das zuständige Forstamt eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung festgelegt und bereits realisiert.

Der Verlust dieser aufgeführten land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist als hinnehmbar einzuschätzen, da durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden und es bei dieser Inanspruchnahme in Bezug zur gesamten Bewirtschaftungsfläche der Forst- und Landwirtschaft nicht zu relevanten wirtschaftlichen Benachteiligungen kommen wird.

Zudem ist in der Regel die Arbeitsplatzdichte (Anzahl Arbeitsplätze/ha) in der Landwirtschaft wesentlich geringer als im Gewerbe, so dass davon auszugehen ist, dass durch die Gewerbebeerweiterung mehr Arbeitsplätze geschaffen werden als in der Land- bzw. Forstwirtschaft verloren gehen.

5. **Art und Weise der Berücksichtigung der übrigen Belange gemäß den Beteiligungen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Die außer den zu den Umweltbelangen im Rahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligungen eingegangenen übrigen Stellungnahmen wurden ebenfalls in der Abwägung zum B-Plan behandelt. In welcher Art die einzelnen Stellungnahmen abgewogen wurden, ist im Einzelnen dem in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Abwägungsmaterial zu entnehmen.

Stellungnahmen Landratsamt Saale-Orla Kreis (LRA):

1.) Festsetzungen im Bereich der bestehenden Bahntrasse

Vom 10.01.2011 liegt vom Eisenbahnbundesamt ein Freistellungsbescheid für den südlichen Abschnitt der innerhalb des 1. B-Plan-Geltungsbereichs liegenden Eisenbahnstrecke gemäß § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) vor (Bahn-km 16,210 bis 20,006). Somit entfällt nur für diesen Abschnitt das ursprünglich bestehende Fachplanungsprivileg der Bahn und die Stadt Hirschberg hat in diesem Bereich im B-Plan für die neue Anschlussbahn im B-Plan Bahnflächen festgesetzt. Im bisher nicht entwidmeten Abschnitt dieser Bahntrasse besteht weiterhin das Planungsprivileg, so dass dort im B-Plan keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, sondern dort im B-Plan nur eine nachrichtliche Übernahme der Bahnflächen erfolgt.

2.) Überbauung des Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth

Es erfolgt im Zuge der Realisierung der zulässigen Vorhaben eine lagemäßige Verschiebung des bisherigen Ortsverbindungsweges an den Südrand des Plangebietes. Zwischenlösungen bis zur endgültigen Realisierung dieses Ortsverbindungsweges werden zwischen dem Verursacher dieser Straßen-Umverlegung und der Stadt Hirschberg separat vereinbart. Für die Festsetzung von Zwischenlösungen fehlt gemäß § 9 (1) BauGB die Ermächtigungsgrundlage.

3.) Grenzwertfestlegung von chemischen Parametern bei der Abwasserableitung

Für die Grenzwertfestsetzung besteht gemäß § 9 BauGB für Bauleitpläne keine Ermächtigungsgrundlage. Es erfolgt somit im B-Plan keine entsprechende Festsetzung. Die Festsetzungen, Nachweise bzw. Anforderungen dazu sind in nachfolgenden separaten Genehmigungsverfahren zu klären.

4.) Beachtung des gemäß dem Regionalplan Ostthüringen (RP-OT) an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Windvorranggebietes „W-29 Hirschberg“

Im maßgeblichen RP-OT von 2012 sowie im Entwurf zur Änderung des RP-OT von 2018 ist das B-Plangebiet fast vollständig als „Bestand des Siedlungsbereichs“ nachrichtlich wiedergegeben worden.

Im sachlichen Teilplan Windenergie vom 21.12.2020 des maßgeblichen RP-OT von 2012 wurde unweit östlich des 1. B-Plan-Geltungsbereichs das „Vorranggebiet Windenergie“ „W-29 Hirschberg“ ausgewiesen.

Zwischen dem 1. B-Plan-Geltungsbereich und dem „W-29“ befindet sich lediglich eine schmale Fläche zur Trassensicherung der Schienenverbindung zwischen Schönberg und Hirschberg. Der B-Plan widerspricht somit nicht den Zielen der Raumordnung des RP-OT Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“.

Eine Einschränkung der Windenergienutzung ist über die sich aus der spezifischen Lage des W-29 in Bezug zum rechtskräftigen Ursprungs-B-Plan „Gewerbegebiet Wetterau“ und den sich aus dem Entwurf des RP-OT Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ ergebenden Restriktionen hinaus nicht ersichtlich. Künftige Windenergieanlagen (WEA) müssen sowohl den unter dem B-Plan „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ liegenden rechtskräftigen B-Plan „Gewerbegebiet Wetterau“ als auch die sich aus der vorhandenen gewerblichen Nutzung ergebenden Belange berücksichtigen. Im RP-OT, Anlage 1, Begründung zu Z 3-3 zum Kriterium 1.5 wird festgestellt, dass ein Abstand zu Gewerbe- und Industrieflächen regelmäßig entbehrlich sein dürfte, da Windenergieanlagen (WEA) sogar auf diesen Flächen grundsätzlich zulässig sind. Somit wird mit der teilweisen parallelen Lage des 1. B-Plan-Geltungsbereichs zum W-29 den Zielen der Raumordnung nicht widersprochen.

Da auch der Plangeber des RP-OT gemäß dem RP-OT, Anlage 4, Begründung zu Z 3-3, Prüfbogen 19.7/W-29-Hirschberg ausführt, dass ein Abstand zwischen dem 1. B-Plan-Geltungsbereich und W-29 nicht erforderlich ist, da auf Grund der gewerblichen Nutzung von einem niedrigen Schutzanspruch auszugehen ist und der Zuschnitt des W-29 eine variable Standortwahl der WEA erlaube, um Nutzungseinschränkungen der WEA wirkungsvoll zu verhindern, geht dieser auch davon aus, dass im Hinblick auf W-29 der B-Plan „SO Holzverarbeitung Wetterau“ die Ziele der Raumordnung nicht gefährdet. Etwaige Nutzungskonflikte könnten gemäß dem Plangeber des RP-OT (Anlage 4, Begründung zu Z 3-3 Prüfbogen 19.7/W-29-Hirschberg) durch Nebenbestimmungen oder Ausnahmen im Genehmigungsverfahren der WEA abschließend bewältigt werden.

Von diesem niedrigen Schutzanspruch des 1. B-Plan-Geltungsbereichs sind auch die dort ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen betroffen. Diesen steht ein geringerer Schutz gegen Immissionen zu als den sonstigen Wohnungen in den übrigen Baugebieten der BauNVO. Insoweit widersprechen die zulässigen Betriebswohnungen nicht den raumordnerischen Zielen. Soweit durch die zulässigen Betriebswohnungen etwaige Nutzungskonflikte zum Betrieb von WEA im W-29 entstehen sollten, führt dieser Konflikt keinesfalls zur Unzulässigkeit von WEA, sondern allenfalls zur Verschiebung von WEA-Standorten innerhalb des W-29 und/oder zu Betriebsbeschränkungen. Auf Grund der Art und Größe des holzverarbeitenden Betriebs auf der Grundlage der vom Betriebsinhaber zu verantwortenden Organisation der Betriebsabläufe sind aus betrieblichen und städtebaulichen Gründen an diesem peripheren Standort, abgelegen von den nächstgelegenen besiedelten Orten Betriebswohnungen objektiv sinnvoll und erforderlich, was hinsichtlich einer etwaigen WEA-Standortverschiebung bzw. einer Betriebsbeschränkung der WEA im Rahmen einer erfolgten Abwägung überwiegt. Eine solche vom Plangeber des RP-OT bereits ins Auge gefasste Konfliktlösung im Genehmigungsverfahren der WEA ist im Hinblick auf ein etwaiges gänzlich Verbot von Betriebswohnungen vorzugswürdig.

Zur Vermeidung und Reduzierung von Konflikten zwischen dem B-Plan und der künftigen benachbarten Windenergienutzung sind im nördlichen Abschnitt des 1. B-Plan-Geltungsbereichs - im SO 3a – derartige Betriebswohnungen nicht zugelassen worden.

Eine Verlagerung dieses Plangebietes ist nicht gegeben, da im Norden die bestehende Trasse der B 90 sowie nicht zur Verfügung stehende Waldflächen angrenzen, im Westen und Süden die planfestgestellte Trasse der künftigen B 90 n verläuft und sich im Osten die regionalplanerisch zu sichernde Trasse der Schienenverbindung Schönberg – Hirschberg befindet.

Stellungnahmen Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“:

1.) Keine Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswassers in die Ortskanalisation von Ullersreuth

Schmutz- und das Niederschlagswasser des 1. B-Plangeltungsbereichs werden nicht in die Ortskanalisation von Ullersreuth eingeleitet. Schmutzwasser aus dem 1. B-Plan-Geltungsbereich wird in die genehmigte und bereits im B-Plan-Gebiet realisierte und für den gesamten 1. B-Plan-Geltungsbereich ausreichende Kläranlage eingeleitet und gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Gesetzen behandelt. Das geklärte Abwasser wird aus dem Plangebiet wie bisher weiterhin in den Lohbach eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird gemäß dem Bescheid der Unteren Wasserbehörde vom 22.03.2024 gedrosselt in das Fließgewässer Wetterau eingeleitet.

2.) Umverlegung der Trinkwasserhauptleitung

Die Trinkwasserhauptleitung DN 150 wird umverlegt in den neuen öffentlichen Orts Verbindungsweg Ullersreuth-Dobareuth.

3.) Keine Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser aus dem öffentlichen Netz möglich

Die Löschwasserversorgung wird über das bestehende Löschwasserreservoir im Regenrückhaltebecken RRB/RKB 2 sowie über vorhandene anlagenbezogene bzw. weitere noch zu errichtende Zisternen mit mindestens 400 m³ Wasservolumen ausreichend abgedeckt.

Stellungnahmen der Versorgungsträger Elektroenergie:

1.) Umverlegung von Elektro-Mittelspannungskabeln

Innerhalb des Plangebietes vorhandene Elektro-Mittelspannungskabel werden nach Antragstellung beim zuständigen Stromversorger umverlegt.

Stellungnahmen ThüringenForst:

1.) Schaffung einer neuen Zufahrt für LKW zur Bewirtschaftung der östlich des 1. B-Plan-Geltungsbereichs liegenden Waldbestände

Als neue Zufahrt zu den östlich liegenden Waldflächen dienen künftig die am Südrand des 1. B-Plan-Geltungsbereichs umzuverlegende Ortsverbindungsstraße Ullersreuth-Dobareuth, der über die B 90n planfestgestellte Abschnitt eines Wirtschaftsweges und die im B-Plan festgesetzte Fläche F 1 (Fläche, die mit Fahrrechten zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft zu belasten ist).

Eine Festsetzung von Waldzufahrten im Bereich von aktuell vorhandenen illegalen Bahnquerungen über bisher nicht entwidmete Bahnanlagen ist im B-Plan auf Grund fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht möglich, da die nicht entwidmeten Bahnflächen dem Planungsprivileg der Bahn unterliegen und im B-Plan dort keine Festsetzungen getroffen werden können.

Die Erreichbarkeit weiter innerhalb der östlichen Waldflächen liegenden Grundstücke wird durch den B-Plan nicht berührt und bedarf deshalb keinen Festsetzungen. Für die Benutzung vorhandener Waldwege heißt es im § 6 (6) des Thüringer Waldgesetzes: „Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet.“ Somit ist die Erreichbarkeit der weiter östlich liegenden Waldflächen über das Waldgesetz geregelt.

Temporäre Zwischenlösungen zur Erreichbarkeit der östlichen Waldflächen sind bis zur endgültigen Realisierung des Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth zwischen der Stadt Hirschberg und den betroffenen Grundstückseigentümern zu vereinbaren.

Stellungnahmen Thüringer Landesverwaltungsamt (LVA):

1.) Sicherung der schadlosen Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers

Die schadlose Ableitung des Schmutzwassers ist durch die außerhalb von Trinkwasserschutzzonen vorhandene Kläranlage gewährleistet. Nach erfolgter Klärung der Schmutzwässer erfolgt dessen Einleitung in den Lohbach.

Das Niederschlagswasser wird gemäß dem Bescheid der Unteren Wasserbehörde vom 22.03.2024 in Regenrückhalte-/Regenklärbecken gespeichert und über eine neue Niederschlagswasserleitung gedrosselt in das Fließgewässer Wetterau eingeleitet.

2.) Vorzeitiger B-Plan nach § 8 (4) BauGB und das Erfordernis „dringender Gründe“

Auf Grund der bereits vorhandenen, sehr umfangreichen baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes, woraus sich ableitet, dass keine alternativen Standorte infrage kommen sowie auf Grund der konkreten Erweiterungsabsichten des vorhandenen Holzverarbeitenden Betriebes sind in dem hier vorliegenden spezifischen Einzelfall „dringende Gründe“ vorhanden. Zudem kann eine Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes festgestellt werden. Nicht zuletzt ist in diesem Areal eine städtebauliche Neuordnung notwendig auf Grund der durch die westlich und südlich das Plangebiet tangierende, planfestgestellte Trasse der Bundesstraße B 90 n, die Restflächen zum B-Plan-Gebiet hin erzeugt hat.

3.) Beachtung der im Laufe des Planverfahrens mehrfach geänderten Gesetzlichkeiten, insbesondere hinsichtlich des Thüringer Waldgesetzes i. V. m. dem östlich angrenzenden „Vorranggebiet Windenergie“ (W-29 Hirschberg)

Gemäß dem Thüringer Waldgesetz -alte Fassung (a. F.) von 2020 – war nach § 10 (1) eine Nutzungsartenänderung Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mit Beschluss 1 BvR 2661/21 vom 27.09.2022 entschieden, dass

§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Thür. Waldgesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist. Gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz hat die Nichtigkeitserklärung des BVerfG unmittelbare Gesetzeskraft. Damit ist § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes (a. F.) ab dem Zeitpunkt des o. g. Beschlusses nichtig.

In dem am 26.02.2024 geänderten und aktuell gültigen Thüringer Waldgesetz ist die von dem Bundesverfassungsgericht beanstandete Regelung in § 10 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz (a. F.) gestrichen. Soweit jetzt in § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Thüringer Waldgesetz geregelt ist, dass im Fall einer genehmigten Änderung der Nutzungsart von dem Antragsteller eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung auf nicht für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden muss, könnte damit zwar die Ausgleichsaufforstung praktisch erheblich erschwert oder gar ausgeschlossen sein mit der Folge, dass die Realisierung von Windenergieanlagen im Wald praktisch doch ausgeschlossen ist. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb des an den B-Plan östlich angrenzenden Waldgebietes im „W-29 Hirschberg“ hat diese Neuregelung im Thüringer Waldgesetz nicht, da die Änderung der Nutzungsart (Wald) zur Errichtung von Windenergieanlagen, zwar erschwert, nicht jedoch ausdrücklich ausgeschlossen ist. Das derzeit gültige Thüringer Waldgesetz hat folglich keine Auswirkungen auf den B-Plan „SO Holzverarbeitung Wetterau“ im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung.

Stellungnahmen Straßenbauamt Ostthüringen/Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr:

1.) Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschlusses zur neuen Bundesstraße B 90n

Die relevanten Planinhalte der neuen B 90n wurden im B-Plan gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zur B 90n am 14.12.2012 beachtet. Die an die B-Plan-Geltungsbereiche angrenzenden Flächen der planfestgestellten B 90n wurden in der B-Planzeichnung als Hinweise dargestellt.

Stellungnahmen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera/Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum:

1.) Negative Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Straßen- und Wegenetz sind auszu-schließen. Vorhandene Zuwegungen und notwendige Feldauffahrten sind zu erhalten, bzw. nach Verlust bedarfsgerecht neu herzustellen.

Der zu erwartende Landwirtschaftsverkehr wird weiterhin gewährleistet. Durch die Verlagerung des bestehenden Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth wird der Vermeidung von Ortsdurchfahrten entsprochen. Die Erreichbarkeit der östlich des 1. B-Plan-Geltungsbereichs verbleibenden Landwirtschaftsflächen wird im B-Plan mittels des umzuverlegenden Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth, dem über die B 90n planfestgestellten Abschnitt eines Wirtschaftsweges und der im B-Plan festgesetzten Fläche F 1 (Fläche, die mit Fahrrechten zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft zu belasten ist) gewährleistet. Für den Ortsverbindungsweg werden eine Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie zwei Ausweichstellen mit 6 m breiter Fahrbahn vorgesehen.

Stellungnahmen Deutsche Bahn AG:

1.) Planungsprivileg der Deutschen Bahn AG

Vom 10.01.2011 liegt vom Eisenbahnbundesamt ein Freistellungsbescheid vor für den südlichen Abschnitt der innerhalb des 1. B-Plan-Geltungsbereichs liegenden Eisenbahnstrecke gemäß § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) vor (Bahn-km 16,210 bis 20,006). Somit entfällt für diesen Abschnitt das bisher bestehende Fachplanungsprivileg der Bahn und die Stadt Hirschberg kann in diesem Bereich im B-Plan entsprechende Festsetzungen treffen.

Für die künftige Anschlussbahn wurden im B-Plan Bahnflächen festgesetzt.

In den Bereichen, in denen für Bahnflächen kein Freistellungsbescheid existiert, existiert weiterhin für die Deutsche Bahn ein Planungsprivileg. Diese Bahnflächen wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

2.) Bahnquerung

Für die innerhalb des 1. B-Plan-Geltungsbereichs in der Nordhälfte des Baugebietes SO 3b vorhandene Bahnquerung konnte während des B-Plan-Verfahrens kein Rechtsanspruch nachgewiesen werden, so dass es sich hier um eine formell-rechtlich nicht existente Bahnquerung handelt und diese somit im B-Plan nicht berücksichtigt wurde.

3.) Anschlussbahn

Für die geplante Anschlussbahn werden für die später separat zu erstellende Fachplanung im B-Plan Bahnflächen festgesetzt.

Stellungnahmen Telekommunikation:

1.) Erhaltung einer hochwertigen Telekommunikationslinie

Da bei der im südlichen Abschnitt von SO 4 a liegenden hochwertigen Telekommunikationsleitung aus Glasfasern die Auswechslung nur an den jeweils am nächsten liegenden Muffen erfolgen kann, deren Abstand untereinander jedoch ca. 2,0 km beträgt, wurde im B-Plan in diesem Bereich eine Fläche L1 festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber der vorhandenen Telekommunikationsleitung zu belasten ist. Somit wird die bestehende Leitung in ihrer aktuellen Lage beibehalten.

Stellungnahmen Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) :

1.) Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange bzw. von Flächenverlusten

Die Nutzer betroffener landwirtschaftlicher Nutzflächen sind grundsätzlich über die Planung informiert, da sie zu allen vorgelegten B-Plan-Entwürfen im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen einbezogen wurden.

Die Festlegung konkreter Termine, an denen die Nutzungsänderungen durch die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen vollzogen werden sollen oder zu Entschädigungsregelungen sind im B-Plan auf Grund fehlender Ermächtigungsgrundlagen nicht möglich. Hierzu sind nachfolgende Gespräche bzw. Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich.

Stellungnahmen Eisenbahn-Bundesamt:

1.) Beachtung des Freistellungsbescheides der Deutschen Bahn AG

Vom 10.01.2011 liegt vom Eisenbahnbundesamt ein Freistellungsbescheid für den südlichen Abschnitt der innerhalb des 1. B-Plan-Geltungsbereichs liegenden Eisenbahnstrecke gemäß § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) vor (Bahn-km 16,210 bis 20,006). Für diesen Abschnitt entfällt das bisher bestehende Fachplanungsprivileg der Bahn und die Stadt Hirschberg hat in diesem Bereich im B-Plan entsprechende Festsetzungen getroffen.

In den übrigen Bereichen der Bahnflächen, für die kein Freistellungsbescheid des Eisenbahnbundesamtes vorliegt, sind im B-Plan lediglich nachrichtliche Übernahmen der Bahnflächen erfolgt. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen wurden nicht getroffen, da es dazu gemäß dem BauGB keine Ermächtigungsgrundlage gibt.

Stellungnahmen des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht:

1.) Überplanung von Bahnanlagen

Es erfolgt mit dem B-Plan eine Überplanung von Bahnanlagen nur dort, wo der Freistellungsbescheid des Eisenbahnbundesamtes vom 10.01.2011 Gültigkeit besitzt. Das umfasst von der Bahnstrecke Schönberg-Hirschberg die Bahn-km 16,210 bis 20,006. Die übrigen, dem Planungsprivileg der Bahn unterliegenden Bahnflächen wurden in den B-Plan nachrichtlich übernommen.

2.) Auflassung des Bahnüberganges am Bahn-km 15,960

Da für diesen Bahnübergang im nördlichen Abschnitt des Baugebietes SO 3b während des B-Plan-Verfahrens kein Rechtsanspruch nachgewiesen werden konnte, wurde dieser im B-Plan nicht berücksichtigt.

3.) Geplante Anschlussbahn (Flächen „B 2“ der Planzeichnung)

Für die geplante Anschlussbahn sind dem Landesbeauftragten entsprechende Ausführungsunterlagen sowie ein Betriebskonzept zur Prüfung vorzulegen. Diese Vorlage ist nicht relevant für den B-Plan, da sie im Anschluss an die B-Plan-Genehmigung vorgenommen wird.

4.) Berücksichtigung geringer Längsneigungsanforderungen für den Bahnbetrieb

Es erfolgen im B-Plan abschnittsweise Festsetzungen von differenzierten Höhenlagen des künftigen Geländes, die die geringen Längsneigungsanforderungen des künftigen Bahnbetriebes berücksichtigen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

1.) Ableitung Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird gemäß dem Bescheid der Unteren Wasserbehörde vom 22.03.2024 nach erfolgter Rückhaltung in den beiden geplanten Regenrückhaltebecken gedrosselt in das Fließgewässer Wetterau eingeleitet.

2.) Keine Einordnung eines Regenrückhaltebeckens westlich der Landesstraße L 1091

Im Laufe des B-Plan-Verfahrens erfolgte eine Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes zum Niederschlagswasser, in dessen Ergebnis zukünftig kein Regenrückhaltebecken mehr westlich der L 1091 vorgesehen wurde.

3.) Aufrechterhaltung der Ortsverbindung Ullersreuth-Dobareuth

Der bisherige Orts Verbindungsweg Ullersreuth-Dobareuth (im südlichen Bereich von SO 4a) wird an den Südrand des 1. B-Plan-Geltungsbereichs verlegt. In Verbindung mit einem Teilabschnitt gemäß der Planfeststellung der Bundesstraße B 90n am Ostrand des 1. B-Plan-Geltungsbereichs wird auch zukünftig eine durchgängige Trasse dieser Ortsverbindung gewährleistet. Temporäre Zwischenlösungen dieser Ortsverbindungstrasse sind zwischen dem Verursacher (Fa. Rettenmeier) und der Stadt Hirschberg separat vertraglich zu regeln.

4.) Wegfall der bisherigen Bahnquerung (im nördlichen Abschnitt von SO 3b)

Die bisherige Bahnquerung, für die während des B-Plan-Verfahrens kein Rechtsanspruch nachgewiesen wurde, kann auf Grund des dort bestehenden Planungsprivilegs der Bahn nicht durch den B-Plan zur Rechtskraft erhoben werden und damit diese bestehende Querverbindung legalisiert werden. Als Ersatz für diese Bahnquerung wurde im B-Plan eine Wegeverbindung mittels des umzuverlegenden Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth, dem im Zuge der B 90n-Planfeststellung planfestgestellter Abschnitt eines Wirtschaftsweges und der im B-Plan festgesetzten Fläche F 1 (Fläche, die mit Fahrrechten zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft zu belasten ist) festgesetzt. Dadurch wird die Ortsverbindung zwischen Ullersreuth und Dobareuth gewährleistet sowie die Erreichbarkeit der östlich vom Plangebiet liegenden Wald- und Landwirtschaftsflächen ermöglicht.

5.) Sicherung der Erreichbarkeit der östlich des 1. B-Plan-Geltungsbereichs liegenden Waldflächen

Zur Erreichbarkeit der östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen dienen künftig die an den Südrand des 1. B-Plan-Geltungsbereichs umverlegte Ortsverbindungsstraße Ullersreuth-Dobareuth, der über die B 90n planfestgestellte Abschnitt eines Wirtschaftsweges und die im B-Plan festgesetzte Fläche F 1 (Fläche, die mit Fahrrechten zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft zu belasten ist).

Eine Festsetzung von Waldzufahrten im Bereich der aktuell vorhandenen illegalen Bahnquerung über bisher nicht entwidmete Bahnanlagen ist im B-Plan auf Grund fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht möglich, da die nicht entwidmeten Bahnflächen dem Planungsprivileg der Bahn unterliegen und im B-Plan dort keine Festsetzungen getroffen werden können.

Die Erreichbarkeit weiter innerhalb der östlichen Waldflächen liegenden Grundstücke wird durch den B-Plan nicht berührt und bedarf deshalb keiner Festsetzungen. Für die Benutzung vorhandener Waldwege heißt es im § 6 (6) des Thüringer Waldgesetzes: „Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet.“ Somit ist die Erreichbarkeit der weiter östlich liegenden Waldflächen über das Thüringer Waldgesetz geregelt.

Temporäre Zwischenlösungen zur Erreichbarkeit der östlichen Waldflächen sind bis zur endgültigen Realisierung des umzuverlegenden Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth zwischen der Stadt Hirschberg und den betroffenen Grundstückseigentümern zu vereinbaren.

Mit dem B-Plan wird erstmals eine rechtlich verbindliche Zufahrt zu den östlichen Waldflächen ermöglicht, die bisher über die im nördlichen Bereich des Baugebietes SO 3b ohne Rechtsanspruch bestehende Bahnquerung so nicht gegeben war.

6.) Zweifel am Vorliegen dringender Gründe bei der B-Plan-Aufstellung

Auf Grund der bereits vorhandenen, sehr umfangreichen baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes, woraus sich ableitet, dass keine alternativen Standorte infrage kommen, sowie auf Grund der konkreten Erweiterungsabsichten des vorhandenen Holzverarbeitenden Betriebes sind in dem hier vorliegenden spezifischen Einzelfall „dringende Gründe“ vorhanden. Zudem kann eine Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes festgestellt werden. Nicht zuletzt ist in diesem Areal eine städtebauliche Neuordnung notwendig auf Grund der durch die westlich und südlich das Plangebiet tangierende, planfestgestellte Trasse der Bundesstraße B 90 n, die Restflächen zum B-Plan-Gebiet hin erzeugt hat.

7.) Erhöhung des Hochwasserrisikos

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach erfolgter Rückhaltung in den im 1. B-Plan-Geltungsbereich festgesetzten beiden Regenrückhaltebecken über die neue Niederschlagswasserleitung (2. und 3. B-Plan-Geltungsbereich) gemäß der von der unteren Wasserbehörde seit dem 22.03.2024 vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis in die Wetterau abgeleitet.

Gemäß dem „Ergebnisbericht hydrologische und hydraulische Auswirkungen des Vorhabens“ vom 12.08.2022 (siehe Anlage 5 der B-Plan-Begründung) ist an der Wetterau und im Ehrlichbach keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken für Dritte, insbesondere von unterstrom liegenden Gebieten bzw. keine nachteilige Erhöhung der Wasserstände und keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu erkennen. Auch für den ungünstigsten Lastfall des HQ100 in der Wetterau und im Ehrlichbach ist keine Abflussbeschleunigung in den unterstrom liegenden Gebieten erkennbar.

Thomas Weber
Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung

Gera, 20.02.2025

(hirschberg-so-wetterau-zus-erkl-17-02-25)